



Inhalt, Nr. 34/2026
• Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG
Nr. 2869 / Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Immissionsschutz;

Antrag der Bürgerenergie Oberbayern GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA) im Waldgebiet Deisenhofener Forst auf der Fl.Nr. 1564 der Gemarkung Taufkirchen, Gemeinde Taufkirchen (Landkreis München).

Öffentliche Bekanntmachung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 17.09.2026

1. Auf Antrag der **Bürgerenergie Oberbayern GmbH & Co. KG**, Hüttelkofen 1, 85567 Bruck, vom 28.11.2025 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 17.09.2026, Az.: 4.4.1-824-1606, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage **zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA) im Waldgebiet Deisenhofener Forst auf der Fl.Nr. 1564 der Gemarkung Taufkirchen, Gemeinde Taufkirchen (Landkreis München).**

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Es wurden Befreiungen von Verboten maßgeblicher Wasserschutzgebietsverordnungen erteilt.

3. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des zivilen und militärischen Luftrechts, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Wasserrechtes, Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Arbeitsschutzes, des Denkmalschutzes, des Waldrechts und des Baurechts.

4. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. der 9. BImSchV.

5. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt (in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 07.10.2026 bis einschließlich 21.10.2026 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/> eingesehen und per E-Mail immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Nr. 2870 / Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Immissionsschutz;

Antrag der Bürgerenergie Grasbrunn GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des Waldgebietes Eicherholz und Lohholz auf den Grundstücken der FlNr. 430 und 443 der Gemarkung Grasbrunn, Gemeinde Grasbrunn (Landkreis München)

Öffentliche Bekanntmachung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 17.09.2026

1. Auf Antrag der **Bürgerenergie Grasbrunn GmbH & Co. KG**, Tannenhofstr. 4, 85540 Haar, vom 02.09.2024 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 17.09.2026, Az.: 4.4.1-824-1559, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage **zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des Waldgebietes Eicherholz und Lohholz auf den Grundstücken der FlNr. 430 und 443 der Gemarkung Grasbrunn, Gemeinde Grasbrunn (Landkreis München).**

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Es wurden Befreiungen von Verboten maßgeblicher Wasserschutzgebietsverordnungen erteilt.

3. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des zivilen und militärischen Luftrechts, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Wasserrechtes, Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Waldrechts und des Baurechts.

4. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. der 9. BImSchV.

5. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats

nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt (in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 07.10.2026 bis einschließlich 21.10.2026 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/> eingesehen und per E-Mail immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de